

Satzung der Gemeinde Gottesgabe über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Gewerbegebiet - Metallbau Geerds in Groß Welzin“ nach § 12 BauGB

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 01.12.2016. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch öffentlichen Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 06.12.2016 bis 20.12.2016 erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 des LPiG M-V mit Schreiben vom 10.04.2017 beteiligt worden.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs vom 11.04.2017 bis 11.05.2017 im Amt Lützow-Lübtorf, Dorfmitte 24, 19209 Lützow, während folgender Zeiten:

Montag 9.00 bis 12.00 Uhr
 Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht erfolgt.
 Die öffentliche Auslegung ist durch öffentlichen Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 27.03.2017 bis 12.05.2017 bekannt gemacht worden.

- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sind frühzeitig mit Schreiben vom 10.04.2017 zur Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 19.09.2019 beschlossen, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 mit Begründung sowie mit dem Umweltbericht und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 05.11.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Dabei wurden sie über die öffentliche Auslegung informiert.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 11.11.2019 bis 12.12.2019 im Amt Lützow-Lübtorf, Dorfmitte 24, 19209 Lützow, während folgender Zeiten:

Montag 9.00 bis 12.00 Uhr
 Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Die öffentliche Auslegung ist vom 25.10.2019 bis 13.12.2019 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln mit folgenden Hinweisen ortsüblich bekannt gemacht worden:

- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
- dass näher bezeichnete Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und
- dass nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB am 22.10.2020 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.10.2020 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes wurde gebilligt.

Der katastermäßige Bestand am 22.10.2020 wird als richtig dargestellt. Bescheinigt Grundlage der Prüfung war die Einsicht in das Geodatenportal des Landkreises Nordwestmecklenburg.

Schwerin, 20.11.2020
 öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Die Bürgermeisterin

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Präambel
 Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.10.2020 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Gottesgabe „Gewerbegebiet - Metallbau Geerds in Groß Welzin“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

TEIL A Planzeichnung



NUTZUNGSSCHABLONE

GE II	Gebietscharakter
0,8 TH 8 m	Geschossigkeit
a FH 12 m	Traufhöhe
	Firsthöhe
	Bauweise
	Grundflächenzahl

PLANZEICHENERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

GE	Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)	
0,8	Grundflächenzahl
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
TH 8 m	Traufhöhe als Höchstmaß
FH 12 m	Firsthöhe als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

a abweichende Bauweise

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

P Straßenverkehrsflächen / private Straße/Weg

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15)

Grünfläche

Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Fläche für die Landwirtschaft

Planung, Nutzungsregelung, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für die Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Anpflanzgebot Bäume

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4)

Stellplätze

Mit Leitungsrechten zugunsten der WEMAG zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Biotop

Bodendenkmal

Darstellung ohne Normcharakter

vorhandene Gebäude

vorhandene Flurstücksgrenzen

Flurstücksnummer

Bemaßung

örtlicher Höhenbezugspunkt

Löschwasserentnahme (Löschwasserbock)

Feuerlöschteich

Trafo

Abwasser-Kläranlage

Teil B - TEXT -

In Ergänzung der Planzeichnung - Teil A - wird folgendes festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 und § 12 (3a) BauGB, § 8 BauNVO)

- Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die nach § 8 Abs. 2 BauNVO im Gewerbegebiet allgemein zulässigen Tankstellen ausgeschlossen.
- Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 BauNVO im Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten ausgeschlossen.
- Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3a Satz 1 sind die festgesetzten Nutzungen nur zulässig, soweit sie durch den Durchführungsvertrag gedeckt sind.

2. Maß der baulichen Nutzung, Bauweise (§ 9 (1) Nr. 1, §§ 16-23 BauNVO)

- Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO wird eine abweichende Bauweise mit einer zulässigen Gebäudelänge von höchstens 140 m festgesetzt.
- Gemäß § 18 BauNVO wird zur Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen die Höhe der befestigten Geländeoberfläche an Halle H1 als unterer Bezugspunkt bestimmt. Obere Bezugspunkte sind:
 - die Traufhöhe als Schnittkante zwischen Außenwand und Dachhaut
 - die Firsthöhe als Oberkante der Dachhaut am höchsten Punkt des Daches
 Ein Überschreiten der zulässigen Firsthöhe durch betriebstechnische Dachaufbauten wie Schornsteine oder Lüftungsanlagen ist zulässig.

3. Grünflächen, Anpflanz- und Erhaltungsgebote, Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB in Verbindung mit § 1a BauGB

- Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft „Pflege auf Grünland“ dient dem Kronenaufschutz der Bestandsbäume und darf nicht umgebrochen werden. In der Fläche ist der Bestand der extensiven Wiesenfläche unter Beachtung der Gehölzbestandsflächen zu erhalten. Es ist mindestens alle 2 Jahre eine Mahd durchzuführen.
- In der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft „Streuobstwiese“ mit 2,839 ha ist eine Streuobstwiese mit mind. 29 St., Hochstammobst STU 10-12 cm in freier Verteilung mit einem empfohlenen Mindestabstand von 8 m zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer als Streuobstwiese zu erhalten (gerechnet auf durchschnittlich 10 m x 10 m ~ 100 m² = 1 Baum). Die Fläche ist als naturnahe Wiese mit extensiver Nutzung anzulegen. Die Fläche ist jährlich zu pflegen (Mahd ab Anfang Juni) oder Beweidung unter Beachtung des Baumzustandes 2-3 mal mit hoher Tierzahl kurzzeitig). Das Mahdgut ist zerleiert auf den Flächen gleichmäßig zu verteilen oder abzutransportieren. Erfolg keine Bewirtschaftung der Obstbäume ist Wildobst beizumischen (Sorten siehe Pflanzliste Obstgehölze). Grenzen zu anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen sind mit mind. einem Pfahl je 10m, mit einer Höhe von mind. 1 m über OK Gelände, dauerhaft zu sichern. Die Einordnung der Lesesteinhaufen ist zu beachten.

Pflanzliste

Obstgehölze, Verbißschutz ist vorzusehen

- Äpfel:** Altäcker Pfannkuchenapfel, Altkerne, Boskoop, Cox Orange Renette, Ontario, Rote Sternrenette, Weißer Klarapfel
- Birnen:** Clapps Liebling, Gellerts Butterbirne, Gute Luise von Avranches, Williams Christbime
- Quitten:** Apfelquitten, Birnenquitten
- Pflaumen:** Königin Viktoria, Dt. Hauszweitsche, Anna Späth
- Kirschen:** Oktavia, Regina
- Ergänzungen um weitere alte Obstsorten aus MV oder lokale Sorten sind möglich.
- Wildobst:** Holzapfel (Malus sylvestris), Holzbirne (Pyrus communis), Elsbeere (Sorbus torminalis), Vogelbeere (Sorbus aucuparia)

- Auf den Flurstücken 16/5 und 19/3, Flur 2, Gemarkung Groß Welzin sind entlang der nordwestlichen Baugrenze 25 St. einheimische Laubbäume in der Qualität Hst. 3 x v. STU 16-18 cm als Ersatzmaßnahme mit einem Abstand von ca. 8 m auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Sortenliste Bäume

- Quercus robur Stiel-Eiche
 Acer campestre Feld-Ahorn
 Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn
 Carpinus betulus Hainbuche

- Die im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 befindliche Teilfläche des Bodendenkmals ist als Rasenfläche anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Pflanzungen, bauliche Anlagen und sonstige Einbauten/Einfriedigungen sowie eine Bodenbearbeitung der Fläche über 10 cm Tiefe sind nicht zulässig.

- Dacheindeckungen aus den unbeschichteten Metallen Kupfer, Zink und Blei sind nicht zulässig.
- Zur Eingriffskompensation sind 1,476 FÄ (m²) oder 0,1476 (KFA/ha) vom Okokonto „Renaturierung der Molzahrer Rinne“ (Gemarkung Groß Molzahn, Flur 1; Gemarkung Lankow, Flur 1; Gemarkung Schlagbrügge, Flur 2) abzubuchen und vor Satzungsbeschluss der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zur Kenntnisnahme vorzulegen.

- Zur Eingriffskompensation sind 3,831 FÄ (m²) oder 0,3831 (KFA/ha) vom Okokonto „Renaturierung der nördlichen Goldenseeneriederung“ (Gemarkung Groß Thurow, Flur 1) abzubuchen und vor Satzungsbeschluss der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zur Kenntnisnahme vorzulegen.

- Maßnahmen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.S.d. BImSchG

- Für die im Gewerbegebiet zulässigen Nutzungen ist mit Einreichen der Bauantragsunterlagen ein schalltechnisches Gutachten vorzulegen, welches nach den geltenden Berechnungs- und Beurteilungsrichtlinien die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten nachweist.

Hinweise

Denkmalschutz

Auf den Flurstücken 19/3 und 19/4 der Flur 2 in der Gemarkung Groß Welzin befindet sich das Bodendenkmal „Groß Welzin, Fundplatz 2“. Maßnahmen im Bereich des Bodendenkmals sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 DSchG M-V genehmigungspflichtig. Die Substanz des Bodendenkmals ist uneingeschränkt geschützt. Der Veränderung oder Beseitigung seiner Substanz stehen gewichtige Gründe des Denkmalschutzes entgegen. Eingriffe sind deshalb auf ein Minimum zu beschränken und bedürfen einer Genehmigung nach § 10 DSchG M-V. Diese wiederum ist daran gebunden, dass die zu verändernden oder zu beseitigenden Teile des Bodendenkmals zuvor fachgerecht geborgen und dokumentiert werden; die Kosten dafür trägt nach § 6 Abs. 5 DSchG MV der Verursacher des Eingriffs.

Für Bodendenkmale, die bei Erarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG MV. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige. Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen ist bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin erhältlich.

Pflanzmaßnahmen

Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der auf den Beginn der Bebauung folgenden herbstlichen Pflanzperiode vorzunehmen. Folgende Qualitätsvorgaben für die Pflanzung und die Pflege sind bei der Ausführungsplanung zu übernehmen / zu beachten:

- Das Pflanzgut der Gehölze muss der Qualität guter Baumschulware entsprechen.
- Die Standsicherheit der Bäume ist durch Setzen von drei Baumspfählen je Baum 18/20cmSTU bzw. einem Baumpfahl 10/12cmSTU je Baum / 1 Schrägpfahl je Heister zu gewährleisten. Die Baumscheibe sollte eine Größe von einem Quadratmeter haben und mit 5 cm Rindenmulch oder Schreddermaterial abgedeckt werden.
- Ein wirksamer Schutz gegen Beschädigung durch Wild- und Nutztiere ist vorzusehen. Bei größeren Pflanzungen ist dies nur über eine Einzäunung zu erreichen.
- Die Kompensationspflanzungen sind im Sinne der Fertigstellungs- und der Entwicklungspflege 3 Jahre zu pflegen, in dieser Zeit ausreichend nach Bedarf zu wässern und dauerhaft zu erhalten. Sollten Gehölze im Gewährleistungszeitraum absterben, sind sie gleichwertig zu ersetzen und die Gewährleistung verlängert sich entsprechend.

Artenschutz

- Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist eine Rodung von Gehölzbeständen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 29. Februar statthaft.
- Das Verfahren und die Höhe der Ersatzpflanzung bei Gehölzrodungen richtet sich nach dem § 18 NatSchG M-V.
- Zur Minimierung der Beeinträchtigungen für die Brutvogelarten ist der Zeitraum der Baufeldreimung auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (August bis März) zu beschränken.
- Unmittelbar vor dem Baubeginn müssen alle Versteckmöglichkeiten für Reptilien / Amphibien kontrolliert werden, insbesondere große Steine, Platten usw. Gefundene Tiere sind in der angrenzenden Streuobstwiese am Lesesteinhaufen auszusetzen. Bei möglichen Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben / Gräben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) zu entfernen sind.
- Im Rahmen des vorsorgenden Vermeldungsgebotes sind zwei Lesesteinhaufen auf der angrenzenden Streuobstwiese anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Die Lesesteinhaufen mit ca. 2 m Lesesteinen (Größe 10 bis 20 cm und einigen größeren Steinen) sind mit etwa 0,5 m² unelastischem Holz zu durchmischen. Dieses Gemenge wird in eine etwa 0,5 m tief ausgeschobene bzw. ausgebagerte Senke in der Größe von etwa 2 m² gefüllt und mit Sand überdeckt.

Abfallentsorgung und Bodenschutz

- Entsorgung von Abfällen der Baustelle:
 - Baubabfälle (Bauschutt, Baustellenabfälle, auch aus Abbruch) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch Getrennthaltung entsprechend Gewerbeabfallverordnung vorbereitet werden. Die Abfallentsorgung der Baustelle soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten abgeschlossen sein.
- Entsorgung von Abfällen des Betriebes:
 - Die Getrennthaltung hat entsprechend Gewerbeabfallverordnung zu erfolgen. Danach sind grundsätzlich zu trennen:
 - Papier, Pappe und Karton mit Ausnahme von Hygienepapier
 - Glas
 - Kunststoffe
 - Metalle
 - Holz
 - Textilien
 - Bioabfälle nach § 3 Absatz 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes
 - Weitere Abfallfraktionen, die in den in § 2 Nummer 1 Buchstabe b genannten Abfällen enthalten sind. Mit dem Bauantrag soll die Ermittlung der anfallenden Abfälle und das entsprechende Entsorgungskonzept vorgelegt werden. Flächen für die getrennte Sammlung der Abfälle sind darzustellen. Für z.B. Metalle und Kunststoffe soll die Getrennthaltung verschiedener Metalle und Kunststoffe geprüft werden. Gefährliche Abfälle sind außerdem getrennt zu halten und zu entsorgen.

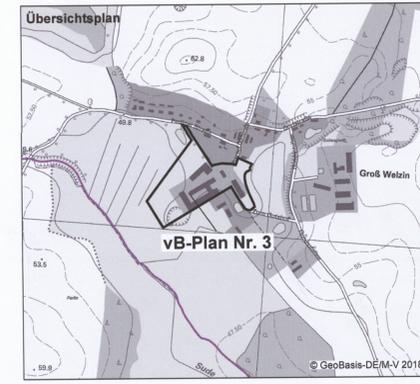
Hinweis: Auffüllungen und Abgrabungen können selbst genehmigungsbedürftig sein. Auswert erteilt die Bundesaufsichtsbehörde. Bodenaushub, der nicht innerhalb des Grundstücks verwertet wird, ist einer für die Bodenentsorgung zugelassenen Anlage zuzuführen.

- Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unörtliche Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden. Diesem Künftig nicht zu überbauende Flächen wie Grünflächen und Flächen für die Anpflanzung von Bäumen bei Bauarbeiten nicht und auch nicht vorübergehend in Anspruch genommen werden. Dies kann z. B. durch Auszäunen sichergestellt werden. Ein Bodenschutzkonzept mit Bodenschutzplan soll mit dem Bauantrag vorgelegt werden. (DIN 19639, Pkt.6, insbesondere Pkt. 6.1.6).

- Benachbart zum Plangebiet sind organische Böden kartiert. Für solche sollen möglichst hohe Grundwasserstände und zeitweilige Überflutungen angestrebt werden. Die Baumaßnahme und eventuelle zusätzliche Drainagen dürfen nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führen. Dies ist im Bodenschutzkonzept ebenfalls zu berücksichtigen.

- In historischen Karten sind Abgrabungen innerhalb des Geltungsbereichs dargestellt. Deren Erfüllung ist der unteren Bodenschutzbehörde nicht bekannt. Es besteht erhöhte Wahrscheinlichkeit von Schadstoffbelastungen bei Verfüllungen früherer Abgrabungen. Dies ist im Bodenschutzkonzept (DIN 19639) zu berücksichtigen.

- Mitteilungspflichten nach § 2 Landes-Bodenschutzgesetz:
 - Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Absatz 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Sachverständige, Sachverständige und Untersuchungsstellen.



Kopie

rechtsverbindlich:	09.04.2021
beschussfähige Planfassung:	September 2020
Entwurf:	April 2019
Vorentwurf:	Februar 2017
Planungsstand	Datum:
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 3	
„Gewerbegebiet - Metallbau Geerds in Groß Welzin“ nach § 12 BauGB	
Kartengrundlage: Automatische Liegenschaftskarte (ALK) Gemarkung Groß Welzin Flur 2	ergänzt durch Luftbild
Maßstab: 1 : 1000	
Auftraggeber: Stadtplanerin Dipl.-Ing. Gudrun Schwarz, Bürgermeisterei Stadt- und Landschaftsplanung	Zeichner: Dipl.-Ing. Frank Orlitz, Bürgermeisterei Stadt- und Landschaftsplanung